

**B L U, Ort;
Bauvorhaben Mag. D H, Y - Beschwerde**

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Mag. Hannes Piccolroaz über die Beschwerde des *B L U*, Adresse, vertreten durch *RA Dr. M G*, Adresse, gegen den Bescheid des *Gemeindevorstandes der Gemeinde Y* vom 19.12.2013, Zahl ****-b,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 28 VwGGV **wird der Beschwerde Folge gegeben**, der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Y verwiesen.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG **unzulässig**.
3. Der Antrag auf Kostenersatz **wird als unbegründet abgewiesen**

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der

ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten *nicht* zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt:

Mit Baugesuch vom 05.06.2013 beantragte Herr Mag. D H, Adresse, beim Bürgermeister der Gemeinde Y die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für einen geringfügigen Umbau im Inneren des bestehenden Gebäudes „****“ in eine kleine Schankwirtschaft sowie Abbruch des angebauten Schuppens und Neuerrichtung auf Gst ***/6 KG Y.

Mit Einladung zur Bauverhandlung vom 24.06.2013, ZI ****, wurde die mündliche Bauverhandlung für den 03.07.2013 anberaumt. Diese Anberaumung enthält unter anderem den Hinweis, dass bei dieser Verhandlung die nicht schon früher schriftlich geltend gemachten Einwendungen vorzubringen seien. Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht würden, fänden keine Berücksichtigung. Die rechtzeitige Verständigung – Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel – von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung habe zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorbracht würden, keine Berücksichtigung fänden und die Beteiligten ihre Stellung als Partei im Verfahren verlieren würden.

In der mündlichen Verhandlung erhob der Nachbar B U in Vertretung für den verstorbenen L U, E U, B und T U bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften keinen Einwand, verwies jedoch auf das im Gemeindeamt abgegebene Protokoll aus dem Jahr 1897 in dem vertraglich festgehalten wurde, unter anderem keine Gaststätte zu errichten.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Y vom 09.10.2013, ZI ****, wurde dem Bauwerber die baubehördliche Bewilligung für den Umbau des Wohnhauses **** in eine Schankwirtschaft auf Gst ***/6 KG Y nach Maßgabe der eingereichten Pläne unter

Vorschreibung von verschiedenen Auflagen und Bedingungen erteilt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Vorhaben in öffentlich-rechtlicher Hinsicht zulässig sei. Mit der Einwendung betreffend das Protokoll aus dem Jahre 1897 wurde der Beteiligte B U gemäß § 26 Abs 6 TBO 2011 auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

In der fristgerecht eingebrachten Berufung bringt Herr B U sowohl für sich als auch für die Verlassenschaft nach L U und für Frau E U vor, dass es Aufgabe der Baubehörde sei festzustellen, ob das Bauvorhaben gemäß der TBO zulässig sei bzw ob die Bestimmungen der TBO eingehalten seien. Der § 6 Abs 9 TBO sei nicht eingehend geprüft worden. Sollte ein diesbezügliches Gutachten vorliegen, bitte er, ihm eine Kopie zur Verfügung zu stellen. Beim gegenständlichen Gebäude seien ja zu den Nachbargrundgrenzen Brandschutzmaßnahmen zu setzen (Vorschreibung Punkt 1 der baulichen Brandschutzmaßnahmen). Wie könnten Brandschutzmaßnahmen gesetzt werden, wenn von den baulichen Abständen nicht weiter als bisher abgewichen werden dürfe? Brandschutzmaßnahmen an Wänden entlang der Grundgrenze und im Abstandsbereich von zwei Metern zur Grundstücksgrenze seien laut Vorschreibung Punkt 1 der baulichen Brandschutzmaßnahmen gemäß den Punkten 3 und 4 der OIB-Richtlinie Nr 2 unter Einbeziehung der Tabelle 1 zu erstellen. Diese Bestimmungen seien derart umfangreich bzw ließen verschiedene Interpretationen zu, dass die Baubehörde sich nicht mit einer Vorschreibung begnügen könne, sondern vielmehr ein ergänzendes Projekt verlangen müsste, in welcher Form diesen Bestimmungen der OIB-Richtlinien entsprochen werden sollte. Zu Punkt 29 der baupolizeilichen Bedingungen werde gefordert, dass von jedem Punkt der Außenhaut zu privaten Grundstücksgrenzen ein Abstand von mindestens 0,4fache Wandhöhe bzw 4 Meter einzuhalten sei. Dieser Forderung werde zu seinem Grundstück Nr x** keinesfalls eingehalten, daher müsste allein schon wegen dieser Bedingung die Baugenehmigung versagt werden.

Mit Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde Y vom 19.12.2013, ZI ****-b, wurde die Berufung als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die Berufung als unzulässig zurückzuweisen sei (verlieren der Parteistellung im gegenständlichen Bauverfahren) da Präklusion eingetreten sei. Es sei eine Stellungnahme des Bausachverständigen Dipl.-Ing F R, Ort, hinsichtlich der in der Berufung bzw im Einspruch angeführten Einwende angefordert worden. Dipl.-Ing. R sei in seiner Stellungnahme vom 03.11.2013 auf jeden einzelnen Punkt eingegangen und habe feststellen können, dass das bewilligte Bauvorhaben nicht der TBO widerspreche. Die im Einspruch unter anderem beanstandeten baulichen Abstände, brandschutzrechtlichen Bestimmungen, Sanierungsmaßnahmen usw seien im Bescheid festgelegt worden und würden den Richtlinien der TBO, des TROG und der brandschutztechnischen Vorschriften entsprechen. Hinsichtlich der Einwendung betreffend den Vertrag aus dem Jahr 1897 sei der Beteiligte B U auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen worden. Aus all den angeführten Gründen sei daher nach Ansicht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Y gegenüber Herrn B U, Adresse, Präklusion im Sinne des § 42 AVG eingetreten, das heißt, dass alle genannten Personen ihre Parteistellung im Verfahren verloren hätten.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG bringt Herr B L U, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M G im Wesentlichen zusammengefasst vor, dass durch die Verwendungszweckveränderung mit nachteiligen

Auswirkungen für die angrenzenden Grundstücke, insbesondere durch Lärm zu rechnen sei. Die Mindestabstände seien zu seinem Grundstück keinesfalls eingehalten. Es sei ausdrücklich festgehalten, dass im übrigen Bauland laut Definition des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 der 0,6fache Wert und nicht der, wie im Bescheid angeführte 0,4fache Wert der Wandhöhe als Abstand zur Grundstücksgrenze anzuwenden sei. Ob der 0,4fache Wert tatsächlich eingehalten sei, vermöge der Beschwerdeführer nicht abschließend beurteilen zu können, allerdings sei unter anderem im Kerngebiet ein Mindestabstand von 3 Metern zum übrigen Bau-/Freiland einzuhalten. Dieser Abstand sei jedenfalls unterschritten. Weiters werde ausdrücklich eingewendet, dass sich bei gegenständlichem Bauvorhaben um keinen Altbestand sondern um ein neu zu errichtendes Gebäude handle. Somit sei gegenständlicher Sachverhalt nicht unter die Bestimmung des § 6 Abs 9 TBO subsumierbar. Es bestehe eine Vereinbarung aus dem Jahr 1897, welche beinhalte, dass es dem Eigentümer der Liegenschaft ***** (heute Gst ***/6 GB *****) nicht gestattet sei, unter anderem ein Gasthaus auf diesem Grundstück zu errichten. Dieser Umstand sei von der Behörde trotz Vorbringens nicht berücksichtigt worden. Es liege kein formgültiges Bauansuchen vor, die Nichteinhaltung der Abstandsbestimmungen werde ausdrücklich eingewendet. In diesem Zusammenhang seien die Planunterlagen so mangelhaft, dass sie es nicht ermöglichten, das Bauvorhaben im Zusammenhang mit den Abstandsbestimmungen zu überprüfen. Aus dem Akteninhalt ergebe sich weiters, dass zwei Balkone für Sitzplätze der Gäste vorgesehen seien. Auch hinsichtlich dieser Balkone sei nicht klar, ob diese im Abstandsbereich lägen oder nicht und ob sie zulässig seien oder nicht. Es werde ausdrücklich die Befangenheit gemäß § 29 Tiroler Gemeindeordnung eingewandt. Der Bürgermeisterstellvertreter habe bei der Entscheidungsfindung betreffend den Bescheid zweiter Instanz offensichtlich mitgewirkt. Der Bescheid zweiter Instanz sei vom Bürgermeisterstellvertreter unterzeichnet. Der Bürgermeisterstellvertreter sei ebenfalls unmittelbarer Nachbar des betreffenden Bauwerbers und wäre dieser somit aufgrund von Befangenheit von der Beschlussfassung auszuschließen gewesen. Die Baubehörde zweiter Instanz habe den Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers inhaltlich keiner Prüfung unterzogen sondern lediglich ausgeführt, dass seine Berufung bzw sein Einspruch als unzulässig zurückzuweisen wäre, da Präklusion eingetreten sei. Der nunmehrige Beschwerdeführer habe nur dann dem gegenständlichen Projekt zugestimmt bzw keine Einwände erhoben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschreibungen eingehalten würden. Es werde daher ausdrücklich eingewendet, dass die gesetzlichen Bestimmungen eben nicht eingehalten würden und somit jedenfalls keine Präklusion des Beschwerdeführers vorliege.

II. Erwägungen:

Gemäß § 26 Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011 LGBl Nr 57 idF LGBl Nr 130/2013 sind Parteien im Bauverfahren der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter. Nachbarn sind die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage (die) der Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen. Nachbarn, deren Grundstück unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstands von 5 m zu einem Punkt der

Bauplatzgrenze liegen, sind berechtigt, die Einhaltung folgender bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen:

- a) der Festlegung des Flächenwidmungsplans, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist;
- b) der Bestimmungen über den Brandschutz;
- c) der Festlegung eines Baubauungsplanes hinsichtlich der Bauflichtlinien, der Baugrenzlinien, der Bauweise und der Bauhöhe;
- d) der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31 Abs 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 hinsichtlich der Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen und der Bauhöhen;
- e) der Abstandsbestimmungen des § 6;
- f) das Fehlen eines Bebauungsplanes bei Grundstücken, für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan zu erlassen ist, im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise auch das Fehlen eines ergänzenden Bebauungsplanes.

Die übrigen Nachbarn sind gemäß § 26 Abs 4 TBO 2011 berechtigt, die Nichteinhaltung der in § 26 Abs 3 lit a und b leg cit genannten Einwendungen geltend zu machen, soweit diese auch ihren Schutz dienen.

Der Beschwerdeführer Herr B L U ist mit Eigentümer des Gst x** KG Y, welches unmittelbar an den Bauplatz, Gst ***/6 KG Y angrenzt. Er ist folglich berechtigt, Einwendungen im Sinne des § 26 TBO 2011 zu erheben.

Grundsätzlich ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt. Es besteht einerseits insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen und andererseits nur in jenem Umfang, in denen die Nachbarn solche Rechte im Verfahren durch rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht haben (vgl VwGH 01.04.2008, ZI 2007/06/0304, VwGH 31.01.2008, ZI 2007/06/0152 und viele andere).

Gegenstand des von den Behörden durchzuführenden Bauverfahrens können nur jene Nachbareinwendungen sein, die bis zum Schluss der abgeführten Bauverhandlung vorgebracht wurden. Von der Baubehörde wie auch von der Vorstellungsbehörde ist daher eine eingetretene Präklusion zu berücksichtigen (VwGH 03.03.1983, ZI 82/06/0152). Der Nachbar hat nur hinsichtlich rechtzeitig erhobener Einwendungen einen Rechtsanspruch auf Überprüfung des unterinstanzlichen Bescheides (VwGH 20.06.1995, ZI 94/06/0294).

Gemäß § 41 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51 (WV) idF BGBl I Nr 33/2013 hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung über dies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kund

zu machen. Nach Abs 2 leg cit ist die Verhandlung so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladung vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben (vgl § 42 AVG).

In der Verständigung über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2013 findet sich jedoch kein ausreichender Hinweis darauf, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, **soweit** sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung **während der Amtsstunden** bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Ein Verlust der Parteistellung gemäß § 42 AVG setzt aber eine gehörige Ladung zur bzw eine gehörige Kundmachung der Bauverhandlung voraus. Dies ist nur dann der Fall, wenn in dieser Ladung bzw Kundmachung auf die im § 42 AVG vorgesehenen Rechtsfolgen verwiesen wird (vgl hierzu die in der Verwaltungsformularverordnung, BGBl II Nr 508/1999 vorgesehenen Formulare 7.1 und 7.2). Diesem Erfordernis wird selbst dann nicht entsprochen, wenn in der Ladung bzw Kundmachung nicht auf die im § 42 AVG idF BGBl I Nr 33/2013, sondern auf die in § 42 AVG in der früheren Fassung vorgesehenen Rechtsfolgen verwiesen wird (vgl zB VwGH 29.01.2008, ZI 2007/05/0195, VwGH 31.03.2008, ZI 2008/05/0002 und viele andere).

Wie der VwGH wiederholt ausgesprochen hat, kann ein Verlust der Parteistellung nach § 42 AVG also dann nicht eintreten, wenn in der Verständigung (Ladung, Kundmachung und Anberaumung der Verhandlung) – entgegen § 41 Abs 2 zweiter Satz AVG – nicht auf diese in § 42 AVG vorgesehenen Rechtsfolgen verwiesen wird. Da dies im Beschwerdefall nicht korrekt erfolgte, hat der Beschwerdeführer seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren entgegen der Ansicht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Y nicht verloren. Die vom Gemeindevorstand der Gemeinde Y angenommene Präklusion ist daher nicht eingetreten. Die belangte Behörde ist daher zu Unrecht vom Verlust der Parteistellung des Beschwerdeführers bzw der Präklusion ausgegangen und hat ausgehend von ihrer verfehlten Rechtsansicht dem Beschwerdeführer eine Sachentscheidung über seine Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Y vom 09.10.2013, ZI **** verweigert. Sie belastete damit ihren Bescheid mit einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes, weshalb dieser gemäß § 28 VwGVG aufzuheben war.

Im fortgesetzten Verfahren wird daher der Gemeindevorstand der Gemeinde Y in sinngemäßer Anwendung des § 143a Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO über die Berufung des Beschwerdeführers inhaltlich abzusprechen haben.

Die Beschwerde erweist sich daher im Ergebnis als berechtigt und war spruchgemäß zu entscheiden.

Zur geltend gemachten Befangenheit des Gemeindevorstandes bzw des Bürgermeisterstellvertreters ist anzumerken, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Mitwirkung eines befangenen Gemeindeorganes nur dann einen wesentlichen Verfahrensmangel bewirkt, wenn der Gemeindevorstand bei Abwesenheit des befangenen Organs nicht beschlussfähig gewesen wäre oder wenn ohne dessen Stimme die für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre. Die Amtshandlung ist also nicht von vorne herein rechtsungültig oder nichtig, sondern es ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich sachliche Bedenken gegen den Bescheid ergeben (VwGH 20.10.1994, ZI 93/06/0115 ua). Dass der Gemeindevorstand nicht beschlussfähig gewesen wäre oder dass die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre, wird vom Beschwerdeführer nicht einmal behauptet. Das erkennende Gericht kann eine Befangenheit des Kollegialorganes diesbezüglich jedenfalls nicht erkennen.

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Im vorliegenden Fall ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung jedoch aus folgenden Gründen jedenfalls nicht erforderlich: Gemäß § 24 Abs 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt ergibt sich nun unzweifelhaft, dass die belangte Behörde zu Unrecht von einem Verlust der Parteistellung des Beschwerdeführers ausgegangen ist und der angefochtene Bescheid jedenfalls zu beheben war.

Der Beschwerdeführer hat weiters einen Kostenzuspruch begehrt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein derartiger Kostenersatz nicht vorgesehen ist. Damit bleibt es mangels abweichender Regelungen in den Verwaltungsvorschriften bei der allgemeinen Regelung des § 74 AVG, wonach jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten selber zu bestreiten hat (Abs 1) und wonach ein Kostenersatz gegen einen anderen Beteiligten nur dann zusteht, wenn dies die Verwaltungsvorschriften bestimmen (Abs 2). Hier bestimmt auch die Tiroler Bauordnung 2011 keinen Kostenersatz durch einen anderen Verfahrensbeteiligten, weshalb es bei der Selbsttragung im Sinne des § 74 Abs 1 AVG bleibt. Diesbezüglich war dieser Antrag daher als unbegründet anzuweisen. Im Übrigen war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch

fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. *Hannes Piccolroaz*
(Richter)